

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Harter Oberflächen- und Umwelttechnik GmbH

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Harter Oberflächen- und Umwelttechnik GmbH - nachfolgend „Harter GmbH“ genannt - und dem Käufer/Auftraggeber - nachfolgend „Käufer“ genannt - gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäfts- oder Lieferbestimmungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, die Harter GmbH stimmt ihnen schriftlich zu.

I. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben im Eigentum der Harter GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Harter GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Harter GmbH auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungswertes bereits jetzt an die Harter GmbH abgetreten werden.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum der Harter GmbH stehenden Gegenständen verbunden oder durch Verarbeitung oder Umbildung aus den Liefergegenständen neue Sachen hergestellt, erfolgt dies stets für die Harter GmbH, die an den verbundenen oder neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Eigentum erwirbt.

2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in den vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefergegenstand hat der Käufer die Harter GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Harter GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer zur Leistung gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist ist die Harter GmbH berechtigt, den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Harter GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Harter GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Harter GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Hat die Harter GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Käufer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind porto- und spesenfrei an die Zahlstelle der Harter GmbH zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Kaufpreiszahlung folgende Fälligkeiten:

40 % nach Auftragserteilung
50 % nach Lieferung
10 % nach Inbetriebnahme.

Für Service- und Wartungsarbeiten, Reparaturen, Lieferung von Ersatzteilen etc. gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzüge ab Rechnungsdatum.

4. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Harter GmbH die Verzögerungen zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, z. B. auf Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung u. ä. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt die Harter GmbH in Verzug, kann der Käufer - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommen werden konnte.

4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder statt der Leistung, die über die in Ziff. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Harter GmbH etwa gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Harter GmbH in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Harter GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen der Harter GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Leistung wie folgt auf den Käufer über:
 - a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
 - b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage ebenfalls, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind, es sei denn, die Gründe für eine zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufstellung oder Montage sind von der Harter GmbH zu vertreten.
Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden die Lieferungen von der Harter GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand oder die Abholung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Käufer über.

V. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Käufer zum Schutz der Liefergegenstände und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten müssen die hierzu erforderlichen Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Ferner hat der Käufer vor Beginn der Montagearbeiten die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Verzögern sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Harter GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen der Harter GmbH oder des von dieser beauftragten Montagepersonals zu tragen.
4. Verlangt die Harter GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Käufer innerhalb von vier Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase von höchstens drei Monaten - in Gebrauch genommen worden ist.
5. Der Käufer darf die Entgegennahme der Lieferungen und die Abnahme der Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

V. Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Harter GmbH wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Harter GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Harter GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber der Harter GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängel stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Harter GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist der Harter GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VII vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegenüber der Harter GmbH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen die Harter GmbH gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7 entsprechend.
9. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. VII (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziff. V bestehenden Ansprüche des Käufers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Harter GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. III. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Harter GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Harter GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn mit dem Käufer zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Käufer nach dieser Regelung Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. V. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Harter GmbH.
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung der Harter GmbH mit dem Käufer gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.